

Statuten

der

Unteroffiziersgesellschaft

WIEN



Von der Vollversammlung der UOG WIEN am 19. April 2006 beschlossene Neufassung, und von der Bundespolizeidirektion WIEN, Büro für -Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten mit Schreiben vom 23. Mai 2006, GZ. XIII-131, genehmigt.

Ausgabe 2006

§ 1	Name und Sitz des Vereines	III
§ 2	Zweck des Vereines	III
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	III
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	IV
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	IV
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	IV
§ 7	Mitgliedsausweis	V
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	V
§ 9	Organe der UOG WIEN	V
§ 10	Die Generalversammlung	V
§ 11	Aufgaben der Generalversammlung	VI
§ 12	Vorstand	VII
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	VII
§ 14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	VIII
§ 15	Ausschuss	VIII
§ 16	Aufgaben des Ausschusses	IX
§ 17	Rechnungsprüfer	IX
§ 18	Kameradschaftssenat (Schiedsbericht)	IX
§ 19	Ordenskapitel	X
§ 20	Handlungen durch Funktionäre der UOG WIEN wider die Statuten	X
§ 21	Freiwillige Auflösung des Vereines	XI

Impressum:

Herausgeber und Redaktion: Unteroffiziersgesellschaft WIEN
ZVR-Zahl: 940788577
1160 WIEN, Panikengasse 2
Tel.: (+43/1) 5200-50930, Fax: (+43/1) 5200-17746
www.uogw.at, Email: info@uogw.at

Für den Inhalt verantwortlich: Vzlt NOVAK, Präsident,
Vzlt aD HAMBERGER Präsident-Stellvertreter
StWm KERSCHBAUM, Referent

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT WIEN", kurz "UOG WIEN", bzw. "UOGW" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in WIEN und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertretung der Standesinteressen und Hebung des Standesbewusstseins der Unteroffiziere des Präsenz-, Miliz-, Reserve- und Ruhestandes, bzw. Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes die aufgrund Erreichens der Altersgrenze gemäß Wehrgesetz aus der Wehrpflicht ausgeschieden sind, in der Folge kurz: Unteroffiziere außer Dienst (aD) genannt, unabhängig von allen übrigen Interessensvertretungen.
- (2) Die Durchführung von Veranstaltungen, welche zur wehrpolitischen, geistigen und körperlichen Fortbildung der Unteroffiziere des Präsenz-, Miliz-, Reserve- und Ruhestandes, bzw. Unteroffiziere außer Dienst (aD) beitragen, sowie Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen und Feierlichkeiten des BMLV und seinen nachgeordneten Dienststellen, der ÖSTERREICHISCHEN UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT (ÖUOG), der VEREINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNTEROFFIZIERE (A.E.S.O.R.), sowie befreundeter Verbände, Gesellschaften und Vereine im In- und Ausland.
- (4) Die Schaffung von Akzeptanz für die Notwendigkeit und die Erfordernisse der Landesverteidigung (administrativ, gesellschaftlich und logistisch), sowie die Vertiefung des Vertrauens in die Fähigkeit und Bereitschaft unseres Bundesheeres, unabhängig von jeder Parteipolitik, als überparteilicher Verein.
- (5) Die Kameradschaftshilfe bei unverschuldeter Notlage von Mitgliedern und deren Hinterbliebenen, nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln und Möglichkeiten, ohne Rechtsanspruch.
- (6) Die Unteroffiziersgesellschaft ist Ansprechpartner der Familienmitglieder der Unteroffiziere für die Dauer ihres Einsatzes. Sie gibt Hilfestellung nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln und Möglichkeiten, ohne Rechtsanspruch

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausrichtung von, bzw. Teilnahme an wehrpolitischen Veranstaltungen
 - b) Ausrichtung von, bzw. Teilnahme an Veranstaltungen zum Zweck der Information, Förderung und Betreuung der Unteroffiziere des Präsenz-, Miliz-, Reserve- und Ruhestandes, bzw. Unteroffiziere außer Dienst (aD) sowie des Unteroffiziersnachwuchses
 - c) Ausrichtung von, bzw. Teilnahme an Veranstaltungen sportlicher Art
 - d) Ausrichtung von, bzw. Teilnahme an Veranstaltungen gesellschaftlicher Art
 - e) Herausgabe von Publikationen
 - f) Ausrichtung von, bzw. Teilnahme an Veranstaltungen zur Hebung der Allgemeinbildung
 - g) Einrichtung einer Geschäftsstelle, Anlage eines Archivs bzw. einer Sammlung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 - e) Verkauf von vereinspezifischen Utensilien

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der UOG WIEN gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Unterstützende Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Unteroffiziere des Präsenz-, Miliz-, Reserve- und Ruhestandes, bzw. Unteroffiziere außer Dienst (aD)
 - b) Unteroffiziersanwärter mit erfolgreich abgelegter UO - Ausbildung
 - c) ehemalige Unteroffiziere des Präsenz-, Miliz-, Reserve- und Ruhestandes, bzw. Unteroffiziere außer Dienst (aD) die aufgrund ihrer Aus- bzw. Fortbildung einen Offiziersrang bekleiden und vormals Mitglieder nach Abs. (2) lit. a) oder b) waren
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Unteroffiziersanwärter während der UO- Ausbildung.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind alle nicht unter Abs. (2) bzw. (3) fallenden Personen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um die UOG WIEN erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Ein schriftlicher Antrag (Beitrittserklärung) ist beim Vorstand der UOG WIEN einzubringen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum letzten Tag jedes Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Anführung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzubringen. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsausweis

- (1) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme einen Mitgliedsausweis.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis dem Vorstand der UOG WIEN zurückzuerstatten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haften nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) für von ihnen verursachte Schäden, Gerichtsstand ist WIEN.

§ 9 Organe der UOG WIEN

- (1) Organe der UOG WIEN sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Ordenskapitel
 - d) der Ausschuss
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) der Kameradschaftssenat (Schiedsgericht)
- (2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Bei jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer bzw. bei deren Abwesenheit vom jeweiligen anwesenden Stellvertreter zu unterzeichnen. In das Protokoll kann durch die Mitglieder der UOG WIEN, nach Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden. Die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind von der Einsichtnahme der Mitglieder ausgeschlossen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) Präsident
 - b) Präsident-Stellvertreter
 - c) Generalsekretär
 - d) Schriftführer
 - e) Schriftführer-Stellvertreter
 - f) Finanzreferent
 - g) Finanzreferent-Stellvertreter
 - h) drei weiteren Referenten
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs oder Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern und deren Vertreter erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär, des Schriftführers oder des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.

§ 15 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus an der Vereinsarbeit interessierten Personen sowie den, von Dienststelle, bzw. von Einheiten der Grund- und Einsatzorganisation entsendeten Interessensvertretern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind aus dem Kreis der Mitglieder zu nominieren, und durch den Vorstand als Ausschussmitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Ausschuss wird im Bedarfsfalle vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Ausschusses hat binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- (4) Der Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses obliegt dem Präsidenten der UOG WIEN, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter und in weiterer Folge dem Generalsekretär.
- (5) Der Ausschuss ist der Informationsträger zwischen dem Vorstand und den dislozierten Dienststellen. Er unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der einzelnen Vorhaben.
- (6) Auf Einladung des Vorstandes sind die Rechnungsprüfer und die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen berechtigt, den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 16 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Bildung von Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Mitglieder und fachspezifisch beigezogenen Personen zur Behandlung besonderer, vom Ausschuss jeweils festzulegender Themen und Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen.
- (2) Ausarbeitung der Vorschläge in Angelegenheiten, die den Vereinszweck betreffen.
- (3) Durchführung jener Aufgaben, die dem Ausschuss von der Vollversammlung oder dem Vorstand übertragen werden.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer hat binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden.

§ 18 Schiedsgericht (Ehrensenat)

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der vereinsinterne Ehrensenat berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Der Ehrensenat ist ein ständiges und selbständiges, weisungsungebundenes Gremium außerhalb des Präsidiums der UOG WIEN. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte für jeden Fall gesondert den Vorsitzenden wählen. Der Ehrensenat wird von der Vollversammlung für eine Funktionsperiode gemäß Statuten gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (3) Voraussetzungen für die Wahl in den Ehrensenat:
 - Vollendung des 35. Lebensjahres
 - ordentliches Mitglied der UOG WIEN
 - keine offenen Mitgliedsbeiträge
 - selbst in keinem Ehrenhandel als „Kläger“ oder „Beklagter“ involviert
 - dem Präsidium nicht angehörend, bzw. in der unmittelbar vorausgegangenen Funktionsperiode dem Präsidium nicht angehört hat
- (4) Bei persönlichen Beleidigungen innerhalb von Mitgliedern der UOG WIEN ist in jedem Fall der Ehrensenat einzuschalten.
- (5) Die beiden Streitparteien wählen je einen Vertreter, die im Rahmen des Ehrensenates die Aufgaben des „Anklägers“ und „Verteidigers“ wahrnehmen.
- (6) Der Ehrensenat kann von allen Mitgliedern der UOG WIEN „angerufen“ werden. Anrufungen des Ehrensenates sind in schriftlicher Form, in verschlossenem Kuvert dem Präsidium zu übermitteln. Das Kuvert ist ungeöffnet ordnungsgemäß einlaufen zu lassen und dem Ehrensenat umgehend vorzulegen.

- (7) Der Ehrensenat konstituiert sich zum ggstl. Fall, und fordert die Streitparteien zur Namhaftmachung der Vertreter der Streitparteien auf Voraussetzung für die Vertretung einer Streitpartei sind:
 - ordentliches Mitglied der UOG WIEN
 - keine offenen Mitgliedsbeiträge
 - selbst in keinem Ehrenhandel als Betroffener involviert
 - dem Präsidium nicht angehörend
- (8) Bei längerfristiger Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Ehrensenates, bzw. wenn ein Mitglied des Ehrensenates selbst betroffen ist, wird von diesem aus dem Kreis der Mitglieder der UOG WIEN ein geeigneter Ersatz kooptiert.
- (9) Die Vorgangsweise des Ehrensenates ist nicht an bestimmte Normen gebunden. Grundsätzlich wird er bemüht sein, Konflikte beizulegen. Die Erhebungen und der Verlauf eines Verfahrens sind mit der größtmöglichen Diskretion durchzuführen. Für die Abwicklung eines Verfahrens gilt das Motto „So rasch wie möglich, aber so lange wie nötig!“ Die Entscheidung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen mit absoluter Mehrheit.
- (10) Die Entscheidung des Ehrensenates ist für das jeweils laufende Verfahren endgültig.
- (11) Alle zum ggstl. Fall befragten Personen sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Werden unwahre Aussagen getätigt, wird der Ehrensenat selbständig tätig. Werden Mitglieder der UOG WIEN der unwahren Aussage überführt, wird dies mit dem Ausschluss aus der UOG WIEN geahndet.
- (12) Abgeschlossene Geschäftsstücke werden vom Ehrensenat versiegelt und sind vom Präsidium der UOG WIEN unter Verschluss 10 Jahre aufzubewahren.
- (13) Der konstituierte Senat schließt ein laufendes Verfahren ab, auch wenn zwischenzeitlich eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (14) Der Ehrensenat ist berechtigt, abgelegte Geschäftsstücke wieder zu öffnen. Ein Einsichtsprotokoll ist bei Wiederverschluss beizulegen.
- (15) Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Geschäftsstücke kommissionell zu vernichten. Die Vernichtung erfolgt durch zwei Präsidiumsmitglieder und einem Mitglied des Ehrensenates. Es ist ein Vernichtungsprotokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern der Kommission unterfertigt wird.

§ 19 Ordenskapitel

Die Aufgaben des Ordenskapitels sind durch das Ordensstatut geregelt.

§ 20 Handlungen durch Funktionäre der UOG WIEN wider die Statuten

- (1) Bei Handlungen gegen die Statuten der UOG WIEN oder bei sonstiger, das Ansehen der UOG WIEN herabwürdigenden Handlungen durch Funktionäre der UOG WIEN, hat der Präsident innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittel-Mehrheit über das Vertrauen bzw. Misstrauen gegenüber den beschuldigten Funktionären entscheidet. Wird den beschuldigten Funktionären das Misstrauen ausgesprochen, sind diese mit sofortiger Wirksamkeit ihrer Funktionen zu entheben. Für den Zeitraum der Aberkennung der Funktion bis zur nächsten Neuwahl sind durch die außerordentliche Vollversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit Ersatzfunktionäre zu kooptieren.
- (2) Richtet sich die Anschuldigung gegen den Präsidenten der UOG WIEN selbst, ist die außerordentliche Vollversammlung durch den Präsident - Stellvertreter, bzw. bei dessen Verhinderung durch den Generalsekretär und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Wird dem Präsidenten das Misstrauen ausgesprochen, ist dieser mit sofortiger Wirksamkeit seiner Funktion zu entheben und innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen auszuschreiben. Für den Zeitraum der Aberkennung der Funktion bis zur Neuwahl führt der Präsident - Stellvertreter die Geschäfte, bei Verhinderung vertritt ihn der Generalsekretär.

§ 21: Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Aus dem vorhandenen Vereinsvermögen ist mit dem Österreichischen Schwarzen Kreuz die formellen und finanziellen Voraussetzungen für die Pflege und den Fortbestand des Grabes der UOG WIEN auf dem Hietzinger Friedhof, Grp 34, 9c, zu schaffen.
- (3) Das restliche Vermögen der UOG WIEN fällt, nach Abgeltung offener Forderungen, dem Unterstützungsfond der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftung“ zu.